

DIE BIOTOPKARTIERUNG UND IHRE STELLUNG IN DER NATURSCHUTZARBEIT - AUFGEZEIGT AN EINEM BEISPIEL AUS DEM BUNDESLAND SALZBURG (ÖSTERREICH)

Biotope mapping and its relation to conservation of nature -
analysed by an example from the
province Salzburg (Austria)

von

Helmut WITTMANN

Schlagwörter: Biotopkartierung, Naturschutz, Biotopschutz,
Naturschutzgesetz, Salzburg, Österreich.

Key words: Biotope mapping, conservation of nature, protection of biotops, law
on nature conservation, Salzburg, Austria.

Zusammenfassung: Im sogenannten „Niedermoor in der Haid“ - einem Feuchtgebiet südlich von Saalfelden - wurde im Jahre 1990 eine vegetationskundlich orientierte Biotopkartierung durchgeführt. Die Erhebung zeigte ein hohes Potential an gefährdeten und schutzwürdigen Arten im Biotop auf. Im Zuge einer überblicksmäßigen Nachkartierung im Jahre 1991 wurde eine Reihe von zum Teil extrem negativen Eingriffen in das Untersuchungsgebiet festgestellt. Seit Inkrafttreten des neuen Salzburger Naturschutzgesetzes im Jahr 1992 hat sich der Zustand des Gebietes aus naturschutzfachlicher Sicht nicht weiter verschlechtert. Eine Reihe von ökologischen Verbesserungen werden - gestützt durch die heimische Bevölkerung, die ansässige Wirtschaft und die Salzburger Landesregierung - in der nächsten Zeit umgesetzt werden.

Anhand dieses Beispiels wird aufgezeigt, welchen Stellenwert eine Biotopkartierung in der Naturschutzarbeit besitzt und in welches

legistisch-administratives System sie eingebunden sein sollte, um ein Maximum an naturschutzrelevanter Effektivität zu erreichen.

Summary: In the so called "Niedermoor in der Haid", a peatbog south of Saalfelden (Pinzgau, Salzburg, Austria) a phytosociological biotope mapping was done in 1990. The studies show a lot of endangered and threatened species and habitats in the analysed area. A second mapping only one year later showed that some of the rarest and most precious biotopes and species had been destroyed within that short period. After pronouncing the new law for conservation of nature in Salzburg (Salzburger Naturschutzgesetz 1992) the ecological level has not decreased any more. A number of ecological improvements supported by the local population, by the industry of Saalfelden and by the government are going to be realised in the near future.

That example shows the efficiency of biotope mapping alone and what system of legislation and administration is necessary to make it an active and useful instrument for protection of nature.

Einleitung

Sowohl von Biologen als auch von Politikern wird in den letzten Jahren der Begriff der „Biotopkartierung“ als „Allheilmittel“ gegen den Arten- und Biotopschwund in unserer heimischen Landschaft in den Mund genommen. Selbst für den versierten Laien entsteht oftmals der Eindruck, daß allein mit der Beauftragung einer Biotopkartierung die Natur praktisch schon gerettet sei. Der mit der Materie vertraute Fachmann weiß, daß dies selbstverständlich nicht so ist. So sind zum einen Biotopkartierungen in bezug auf ihre Detailtreue und wissenschaftliche Qualifikation äußerst unterschiedlich (vgl. z. B. UMWELTBUNDESAMT, 1990; WITTMANN, 1992), zum anderen stellt die Biotopkartierung nur einen von mehreren Eckpfeilern im System einer praxisorientierten Naturschutzarbeit dar. Was eine Biotopkartierung kann, was sie bewirkt und wie sie idealerweise in ein legislativ-administratives System eingebunden sein sollte, soll anhand einer im Jahr 1990 im „Niedermoor in der Haid“ durchgeführten Untersuchung aufgezeigt werden. Besondere Beachtung soll dabei nicht nur die Untersuchung selbst, sondern die Entwicklung des Gebietes in Zusammenhang mit der Novellierung des Salzburger Naturschutzgesetzes, sowie auch mit Möglichkeiten der direkten Förderung der Landwirtschaft oder der Beschaffung von Geldmitteln über die Salzburger Naturschutzabgabe oder durch Ausgleichsmaßnahmen bei der Bewilligung von für die Natur abträglichen Wirtschaftsjekten finden.

Das Untersuchungsgebiet

1. Lage:

Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich zwischen den Weilern Biberg und Weikersbach südwestlich von Saalfelden. Die westliche Begrenzung stellt die Pinzgauer Ersatzbundesstraße dar. Die Ostgrenze verläuft über einen Fahrweg, der im ehemaligen Bett der „alten“ (und heute verlegten) Salzach errichtet wurde, entlang des Siedlungsgebietes von Haid und von diesem am Hangfuß in Richtung Südsüdwesten nach Weikersbach. Ein zweites kleineres, etwas außerhalb gelegenes Teilstück des Untersuchungsgebietes liegt westlich vom alten Saalachverlauf nordnordöstlich von Haid, knapp südwestlich vom Gehöft Gruber. Das Gelände zeigt nur geringe Höhenunterschiede und liegt im Mittel zwischen 730 und 750 msm.

2. Geologie und historische Entwicklung des Untersuchungsgebietes

(nach SEEFELDNER, 1961, BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, 1978)

Die Saalach tritt, nachdem sie das Glemmtal durchflossen hat, in das 1 bis 2 km breite Quertal des Salzachtalgletschers - die sogenannte „Zeller Furche“ - aus. Aus den Zentralalpen vorstoßende Gletscher haben dieses trogförmige Talbecken im Weichgestein der Schieferzone geformt und eine bei Breitenbergham nahe Saalfelden quer über das Tal verlaufende Moräne, die eine diluviale Wasserscheide zwischen dem Maishofener und dem Saalfeldener Becken bildete, abgelagert. Eine nacheiszeitliche, große Wasserbedeckung in der verbleibenden Gletschermulde reichte im Süden bis zum Ausgang des Fuscher und des Kapruner Tales. In diesem Gebiet vorhandene Moore und torfige Talauffüllungen zeugen heute noch davon. Nach Rückgang der Wasserbedeckung, von der noch heute der Zeller See als kleiner Rest vorhanden ist, dürfte die Saalach zunächst dem Zeller See zugeflossen sein. Beim Aufbau eines breiten Schwemmkegels vor dem Glemmtal im Maishofener Becken - also einige Kilometer nördlich des Zeller Sees - dürfte bei einer bestimmten Höhe ein labiler Zustand aufgetreten sein, der schließlich, wohl durch besondere Hochwasserereignisse ausgelöst, zur Richtungsänderung der Saalach nach Norden geführt hat. Auf diese Weise entstand nach dem Eintritt der Saalach in das Talbecken bei Maishofen die heute noch bestehende Wasserscheide. Die Saalach schwenkt nach dem Austritt aus dem Glemmtal in das breite Quertal der Zeller Furche aus ihrer West-Ost-Richtung nach Norden ab und behält die Richtung bis zu ihrer Mündung in die Salzach im wesentlichen bei.

Ursprünglich mäandrierte die Saalach unregelmäßig auf dem postglazialen Talboden der Mitterpinzgauer Senke, die im Norden von den Kalkalpen begrenzt wird. Erst als der Mensch in die Entwicklung eingriff und den Flußlauf durch Uferschutzbauten fixierte, kam es zur Ausbildung eines langgestreckten, schmalen Schuttkegels, auf dessen Rücken die Saalach schließlich abfloß. Nach Eintritt in das Maishofener Becken verliert sie infolge des geringen Talgefälles ihre Schleppkraft, was Geschiebeablagerungen und damit Sohlanhebungen größeren Ausmaßes zur Folge hatte.

Vor der großflächigen Umgestaltung der Talandschaft durch den Menschen war die Vegetation durch die Wirkung des sich ständig verändernden Flußlaufes geprägt. In jenen Talabschnitten, die nicht unmittelbar von der ständigen Dynamik der Saalach betroffen waren, siedelten großflächige Grauerlenauen, die von natürlich baumfreien Hoch- und Niedermoorkomplexen unterbrochen waren. Durch die immer weiter fortschreitende Verbauung der Saalach wurde es dem Menschen jedoch möglich, größere Bereiche in landwirtschaftlich mehr oder weniger ertragreiches Grünland umzuwandeln. Bis hin zur großen Saalachregulierung in den Jahren 1949 bis 1978 waren die technischen Mittel der Regulierung jedoch beschränkt, weshalb es immer wieder zu großen und teilweise für Agrarflächen aber auch den Siedlungsraum verheerenden Hochwässern gekommen war. Bei der großen Saalachregulierung wurde der Fluß in ein völlig neues Bett gezwängt, wodurch eine umfangreiche Trockenlegung und Umgestaltung weiter Talbereiche in ertragreiche, landwirtschaftliche Flächen möglich wurde. So positiv diese Entwicklung auch für den ansässigen Landwirt war, so katastrophal war sie für die bodenständige Feuchtvegetation. Wie in vielen anderen Gebieten Europas wurden auch hier durch die Intensivierung für die Landwirtschaft Arten und Lebensräume großflächig für immer vernichtet. So stellt heute das im Untersuchungsgebiet vorhandene Artenpotential zweifelsfrei nur mehr einen Rest der ehemals vorhandenen Moorvegetation dar.

Methodik

Die Erhebungen erfolgten im Sommer 1990, wobei zusätzlich auf Geländenotizen aus dem Jahr 1989 zurückgegriffen werden konnte. Als Kartengrundlage diente der Katasterplan 1:5000, ein Schwarzweißluftbild 1:5000, ein farbiges Übersichtsbild (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft), sowie zahlreiche Fotos und Videoaufnahmen vom Verfasser.

Die Kartierung erfolgte flächendeckend im Maßstab 1:5000. Kartierungseinheiten bildeten die Parzellen des Katasterplanes bzw. innerhalb dieser klar abgrenzbare Biototypen. Für jede Parzelle bzw. für jedes Biotop wurden folgende Parameter erhoben:

- o) Verbale Beschreibung der Vegetationsstruktur, sowie zusätzliche Angaben über Lage und Begrenzung zur besseren Identifikation im Gelände;
- o) Vorkommen von Arten der „Roten Liste gefährdeter Farn- und Blütenpflanzen des Bundeslandes Salzburg“ (WITTMANN 1989) inklusive deren Einstufung in die entsprechende Gefährdungskategorie, sowie Angaben zur Populationsgröße;
- o) Angabe über Arten, die nach dem Salzburger Naturschutzgesetz bzw. nach der Salzburger Pflanzenartenschutzverordnung vollkommen oder teilweise geschützt sind. Darüber hinaus wird angeführt, inwieweit die betroffene Parzelle bzw. das betroffene Biotop aufgrund des Vorkommens vollkommen geschützter Arten unter rechtlichem Schutz steht;
- o) Angabe über die vorhandene Pflanzengesellschaft bzw. den Vegetationstyp der betroffenen Parzelle, sowie über eine allfällige Gefährdung nach den „Gefährdeten Biotoptypen und Pflanzengesellschaften im Land Salzburg“ (WITTMANN & STROBL 1990);
- o) Dokumentation der Vegetationsstruktur durch eine bzw. in Ausnahmefällen auch mehrere Vegetationsaufnahmen nach dem Schema von BRAUN-BLANQUET.

Ergänzend dazu wurde für sämtliche Parzellen bzw. Biotope, für die eine naturschutzkonforme Bewirtschaftungsänderung sinnvoll erscheint, ein entsprechender Managementvorschlag unterbreitet. Des Weiteren wurden Bereiche ausgewiesen, die nach dem, zum Erhebungszeitpunkt aktuellen Gesetzesentwurf für das Salzburger Naturschutzgesetz (Anmerkung: die Novellierung erfolgte erst im Jahr 1992) ex lege unter hoheitlichem Schutz gestanden wären.

Eine punktuelle Nachkartierung erfolgte im Sommer 1991; im Zuge diverser beruflicher Aktivitäten hatte der Autor bis heute Gelegenheit, die Fortentwicklung des Untersuchungsgebietes zu beobachten.

Ergebnisse

1. Ergebnisse der Kartierung 1990

Der beste Indikator für die ökologische Wertigkeit eines Gebietes ist das Auftreten von Arten der „Roten Liste“. Folgende Taxa wurden im Untersuchungsgebiet festgestellt:

Wissenschaftlicher Name	Gefährdungsstufe
<i>Lysimachia thyrsoiflora</i>	2
<i>Calamagrostis canescens</i>	2
<i>Senecio aquaticus</i>	2
<i>Bidens cernuus</i>	2
<i>Epipactis palustris</i>	3
<i>Alisma plantago-aquatica</i>	3
<i>Sparganium erectum</i>	3
<i>Typha latifolia</i>	3
<i>Eleocharis uniglumis</i>	3
<i>Pedicularis palustris</i>	3
<i>Glyceria maxima</i>	3
<i>Carex gracilis</i>	3
<i>Carex vesicaria</i>	3
<i>Salix triandra</i>	3
<i>Potamogeton alpinus</i>	3
<i>Scutellaria galericulata</i>	3
<i>Peucedanum palustre</i>	3
<i>Iris pseudacorus</i>	3
<i>Bidens tripartita</i>	3
<i>Menyanthes trifoliata</i>	3
<i>Potentilla palustris</i>	3

Eine flächenmäßige Betrachtung der Rote-Liste-Taxa zeigt, daß die gefährdeten Arten noch immer in zahlreichen Parzellen im Untersuchungsgebiet vorhanden sind, daß sie jedoch überall dort völlig verschwunden sind, wo das Gebiet durch die Landwirtschaft intensiviert wurde. Durch die Verteilung der gefährdeten Arten kristallisiert sich im Zentralbereich der Haider Senke ein Areal mit gehäuftem Auftreten bedrohter Organismen heraus, auf das sich zukünftige Naturschutzstrategien konzentrieren sollten.

Während Arten mit der Gefährdungskategorie „3“ - das heißt „gefährdet“ - noch in größeren Populationen auftreten, ist der Bestand von Arten der Kategorie „2“ („stark gefährdet“) - mit Ausnahme von *Calamagrostis canescens* - geradezu katastrophal. So konnte von *Bidens cernuus* nur mehr ein Exemplar aufgefunden werden, und auch von *Senecio aquaticus* und *Lysimachia thyrsoiflora* sind keine hundert Individuen mehr im gesamten Untersuchungsgebiet vorhanden.

In der Originalarbeit (WITTMANN 1990) wurde das Arteninventar auch mit den Roten Listen Österreichs (NIKL FELD et al. 1986), Vorarlbergs (GRABHERR & POLATSCHEK 1986), der Steiermark (ZIMMERMANN et al. 1989), Bayerns (SCHÖNFELDER 1986) und der Bundesrepublik Deutsch-

land (KORNECK & SUKOPP 1988) verglichen, um nicht nur die regionale, sondern auch die überregionale Bedeutung des Gebietes aufzuzeigen. Das Aufscheinen von jeweils mehreren, in der „Haider Senke“ vorkommenden Arten in den genannten Roten Listen verdeutlicht recht eindringlich den hohen ökologischen und naturschutzfachlichen Wert des Gebietes. Daraus geht auch klar hervor, daß die Erhaltung bzw. Verbesserung des „Niedermoores in der Haid“ zumindest österreichweite Dimension besitzt. Aber auch gerade aus Sicht des Bundeslandes Salzburg sollte ein großes Interesse an der dauerhaften Sicherung dieser Lebensräume bestehen. So ist von den ehemals großflächig vorhandenen Niedermoorkomplexen des Pinzgauer Saalach- und Salzachtales ohnehin nur mehr wenig vorhanden. Die im Untersuchungsgebiet relativ reichlich vorhandenen Vorkommen von *Calamagrostis canescens* stellen neben kleineren Populationen am Zeller See die einzigen im Pinzgau dar. Auch die wenigen vorhandenen Pflanzen von *Lysimachia thyrsoiflora* dürften - nach bisherigem Wissenstand - die letzten im gesamten Pinzgau sein.

2. Ergebnisse einer überblicksmäßigen Nachkartierung im Jahr 1991

Der erwähnte Kartierungsbericht (WITTMANN 1990) wurde an das Naturschutzreferat beim Amt der Salzburger Landesregierung weitergeleitet und von dort auch als Kopie der zuständigen Bezirksbehörde übermittelt. Vom Amt der Salzburger Landesregierung wurde daraufhin die Unterschutzstellung zumindest des Kernbereiches der Haider Senke intensiv forciert. Dazu wurde eine Versammlung der Grundbesitzer einberufen, zu der sowohl Gemeindevertreter als auch der kartierende Biologe beigezogen wurden. Obwohl diese Informationsveranstaltung im großen und ganzen positiv verlief, scheiterte eine Unterschutzstellung letztendlich am Widerstand einiger Grundbesitzer.

Trotz dieser Bestrebungen und trotz des mittlerweile bekannten Naturschutzwertes des „Niedermoores in der Haid“ wurde der Nutzungsdruck auf das Gebiet intensiviert. So wurden im Jahr 1991 folgende für die Natur negative Eingriffe festgestellt:

- o) Ein Strang der Gebietskanalisation wurde quer durch den größten Bestand an *Glyceria maxima* gegraben, wodurch dieser fast vollständig vernichtet wurde und sich - bedingt durch die Drainagewirkung der Kanalkünette - wahrscheinlich nicht auf Dauer halten können wird.
- o) Im Zuge von Planierungsarbeiten wurde ein Vorkommen von *Lysimachia thyrsoiflora* zugeschüttet und unwiederbringlich vernichtet. Durch diese Maßnahme kam es auch zur Vernichtung von Populationen von *Alisma*

plantago-aquatica, *Potamogeton alpinus*, *Scutellaria galericulata*, *Sparganium erectum*, *Carex vesicaria* und *Potentilla palustris*.

- o) Ein Fischteich wurde in einem Areal gegraben, das zum Teil deckend von *Calamagrostis canescens* bestanden war. Die Population dieser gefährdeten Grasart wurde dadurch deutlich vermindert.
- o) Die bestehenden Grenzen der Siedlungsentwicklung wurden entgegen den Vorschlägen im ökologischen Gutachten überschritten, wodurch es zur Vernichtung (Bebauung) von anmoorigen Wiesen und zur großflächigen Vernichtung von naturnahen Landschaftsteilen und Heckenzügen kam.
- o) Der das Gebiet durchquerende, begradigte Bach wurde ausgebaggert und das anfallende Material in Streuwiesenbereiche abgelagert, wodurch es zur lokalen Vernichtung von wertvollen Biozöosen kam.

Grundsätzlich kann gesagt werden, daß die Kartierung keine entscheidenden Verbesserungen für die ökologische Situation des Gebietes bewirkt hat. Sie ermöglichte allerdings die genaue Dokumentation sämtlicher Eingriffe und ihrer Wirkungen auf den Naturhaushalt des Gebietes. Die „Bilanz“ eines Jahres ist erschreckend, sie macht jedoch deutlich, warum die „Roten Listen“ immer länger werden.

3. Die Entwicklung seit 1992

Im Jahr 1992 wurde das Salzburger Naturschutzgesetz 1977 in umfassender Art und Weise novelliert (vgl. LOOS 1993). Der Kernpunkt dieser Gesetzesnovelle ist der Schutz von Lebensräumen (Paragraph 23), der Biotope bzw. Biotoptypen wie Moore, Sümpfe, Quellfluren, Bruch- und Galeriewälder und sonstige Begleitgehölze an fließenden und stehenden Gewässern, oberirdisch fließende Gewässer einschließlich ihrer gestauten Bereiche und Hochwasserabflußgebiete, mindestens 20 und höchstens 2000 m² große oberirdische, natürliche oder naturnahe, stehende Gewässer einschließlich ihrer Uferbereiche und der Schilf- und Röhrichtzonen, sowie das alpine Ödland einschließlich der Gletscher und deren Umfeld sehr streng schützt. Nach entsprechender Aufnahme in einen Biotopkataster bzw. in ein Landschaftsinventar stehen auch Feuchtwiesen ohne Torfuntergrund, sowie Trocken- und Magerstandorte landesweit unter Schutz. Darüber hinaus wird im Paragraph 24 dieses Gesetzes ein sehr umfangreicher Katalog von potentiell die Natur beeinträchtigenden Maßnahmen als bewilligungspflichtig angeführt. Allein durch diese beiden Regelungen werden große Teile des Untersuchungsgebietes in der Haider Senke automatisch unter Schutz gestellt und auch für fast sämtliche denkbaren Eingriffsmöglichkeiten des Men-

schen liegt eine entsprechende Bewilligungspflicht und damit eine direkte Eingriffsmöglichkeit des Naturschutzes vor. Durch die gleichzeitig mit dem Naturschutzgesetz novellierte Gesetzesbestimmung über die Salzburger Landesumwelthanwaltschaft wurden dieser „Anwaltschaft für die Natur“ bzw. dieser „Kontrollstelle für die korrekte Einhaltung bestehender Gesetze“ sehr umfassende, rechtliche Möglichkeiten, unter anderem auch der Gang zum Verwaltungsgerichtshof, eingeräumt. Darüber hinaus wurde im Paragraph 56 und 57 die sogenannte „Naturschutzabgabe“ eingeführt, das heißt, daß für gewisse die Natur beeinträchtigende Tätigkeiten (z.B. Gesteinsabbau) ein entsprechender Betrag als Ausgleich für den Eingriff in die Natur zu entrichten ist. Diese Geldmittel müssen zweckgebunden für Naturschutzaktivitäten verwendet werden und sichern damit wenigstens einen gewissen Teil der für den aktiven Naturschutz nötigen Geldmittel. Auch die im Paragraph 48, Absatz 2 eingeräumte Möglichkeit von Ausgleichsmaßnahmen (ein Betreiber kann durch Ausgleichsmaßnahmen, die im Vergleich zu dem von ihm geplanten Eingriff erheblich überwiegende Verbesserungen für Naturhaushalt oder Landschaftsbild bewirken, eine positive Behandlung seines Projektes erreichen) sichert Ressourcen für aktive Naturschutzstrategien. Für das Gebiet der Haider Senke hat diese Gesetzesnovelle folgendes bewirkt:

- o) Die aus ökologischer Sicht gesehene negative Entwicklung wurde gestoppt, weitere gravierende Eingriffe sind bisher unterblieben. Ein das Gebiet bedrohendes Kanalprojekt (es war ursprünglich geplant, den Kanal durch den Zentralteil der Haider Senke zu führen) wurde unter Inkaufnahme von Mehrkosten und unter Heranziehung der Ergebnisse der Vegetationskartierung in eine unproblematische Trasse in die Randbereiche des Untersuchungsgebietes verschwenkt. Am diesbezüglichen naturschutzrechtlichen Verfahren war neben der Naturschutzbehörde und der Landesumwelthanwaltschaft auch der Kartierer und Autor dieser Zeilen beteiligt.
- o) Die im Jahr 1991 gegründete „Biotopenschutzgruppe Saalfelden“ (im Rahmen des Österreichischen Naturschutzbundes) hat sich die ökologische Verbesserung des Gebietes zum Ziel gesetzt. In diesem Zusammenhang wurden bereits mehrere Hektar Fläche gepachtet bzw. erworben, wobei dadurch unter anderem der verbliebene Restbestand von *Lysimachia thyrsoflora* dauerhaft gesichert werden konnte. Darüber hinaus hat auch das Land Salzburg für einige wichtige Parzellen Pflegeverträge übernommen.
- o) Unter Zusammenarbeit von Biotopenschutzgruppe, Gemeinde, Professoren und Schülern der HTL Saalfelden wurde ein erster Vorentwurf für ein Renaturierungsprojekt des begradigten Bachlaufes ausgearbeitet. In dieses Projekt wurde auch die Wildbach- und Lawinerverbauung

einbezogen (vgl. ARBEITSGRUPPE: BIOTOPENSCHUTZ PINZGAU 1993).

- o) Bei der Erweiterung des Diabasabbaues im Gemeindebereich von Saalfelden wurden für Renaturierungsarbeiten (mit Schwerpunkt in der Haider Senke) 200 Baggerstunden pro Jahr auf die Dauer von 10 Jahren zur Verfügung gestellt. Die Koordinierung dieser Tätigkeiten erfolgt durch die Gemeinde bzw. durch die Biotopenschutzgruppe. Dieser kostenlose Geräteeinsatz soll in Zukunft die Basis für die Umsetzung des Gewässer-Renaturierungsprojektes darstellen.
- o) Ein Flurzusammenlegungs- (Kommassierungs-) verfahren wurde eingeleitet, das sich schwerpunktmäßig an den Ergebnissen der Biotopkartierung orientiert. Zu einzelnen Besprechungen wurde auch der Verfasser beigezogen.
- o) Ergänzend zu den botanisch-vegetationskundlichen Erhebungen werden von der Biotopenschutzgruppe auch zoologische Parameter im Untersuchungsgebiet kartiert.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß sich die ökologische Situation im Untersuchungsgebiet stabilisiert hat und daß beste Aussichten bestehen, daß es längerfristig zu einer deutlichen Verbesserung des Naturhaushaltes kommen wird. Die Biotopkartierung in diesem Bereich ist integrativer Bestandteil praktisch sämtlicher Überlegungen in diesem Naturraum.

Diskussion

Die vorstehenden Ausführungen machen deutlich, daß eine Kartierung alleine nur sehr wenig bringt und ohne entsprechende flankierende Maßnahmen nicht viel mehr als eine Alibiaktion darstellt. Die Kartierung ist nicht mehr und nicht weniger als die Beschaffung entsprechender wissenschaftlicher Grundlagen, die die Basis naturschutzorientierten Handelns (im weitesten Sinne), sowie auch die Grundlage für jeden Gesetzesvollzug (in der Effektivität natürlich extrem abhängig von der Qualität des Gesetzes) darstellt.

Nicht vergessen werden soll an dieser Stelle, daß für eine Biotopkartierung auch detaillierte Grundlagen notwendig wären bzw. notwendig sind - und zwar die entsprechenden floristischen Kartierungen (Erhebung des Artenpotentials und der Verbreitung einzelner Taxa - für Salzburg z. B. WITTMANN et al. 1987), sowie die darauf aufbauenden „Roten Listen“. Im Idealfall sollten nach abgeschlossener floristischer Kartierung fundierte Rote Listen aufgestellt werden, die dann direkt Einfluß in die Biotopkartierung

und letztendlich in die Gesetzesbestimmungen nehmen. Wenn in diesem Artikel schwerpunktmäßig von „Höheren Pflanzen“ die Rede ist, so soll angemerkt werden, daß damit oftmals nur der Anfang zu machen ist, und letztendlich auch „Niedere Pflanzen“ (Flechten, Moose, Pilze) und auch tierische Organismen in ähnlicher Art und Weise in ein wissenschaftliches Grundgerüst für die Naturschutzpraxis Eingang finden sollten (vgl. auch NIKLFELD et al. 1986).

Entscheidend für ein Funktionieren moderner Naturschutzstrategien ist, daß aufbauend auf dem wissenschaftlichen Datenmaterial (Kartierungen, Rote Listen, Biotopkartierungen) eine entsprechende rechtliche Grundlage geschaffen wird, die diese wissenschaftlichen Fakten berücksichtigt und umsetzt (vgl. auch KLEMM 1992). Im Idealfall sind Biotopkartierung und Naturschutzgesetzgebung so aufeinander abzustimmen, daß sich die beiden Themenbereiche wechselseitig „benötigen“. So ist es nach Ansicht des Verfassers unumgänglich, daß bereits im Naturschutzgesetz Bezug auf eine entsprechende Kartierung genommen wird, denn nur dadurch ist gesichert, daß auch bei geringer vorhandenen finanziellen Mitteln die Biotopkartierung nicht „einschläft“ oder nur mehr mit untergeordneter Vehemenz fortgetrieben wird. Auf der anderen Seite ist es auch für die Qualität der Kartierung selbst entscheidend, wenn sie auf rechtliche Parameter abgestimmt ist, das heißt, daß primär das Gesetz jenen Level an nötiger Exaktheit vorgibt, der von der Kartierung zu verlangen ist (vgl. dazu WITTMANN 1991).

Eine weitere sinnvolle Verknüpfung zwischen den Bereichen Biotopkartierung und Naturschutzgesetzgebung stellt die Junktimierung mit dem (landwirtschaftlichen) naturschutzorientierten Förderungswesen dar. So muß laut Salzburger Naturschutzgesetz 1993 nach entsprechender Kartierung bestimmter Wiesentypen (Feuchtwiesen ohne Torf, Trocken- und Magerrasen) dem Grundbesitzer ein Bewirtschaftungsvertrag angeboten werden, wobei hier die Betonung auf dem Wörtchen „muß“ liegt. Durch diese Konstruktion ist eine direkte Verbindung zwischen Biotopkartierung und der Vergabe von Geldmitteln gegeben, wodurch es auch für den Grundbesitzer interessant wird, wenn seine landwirtschaftlichen Flächen von der Kartierung erfaßt werden. Dieser Punkt erscheint um so wichtiger, da in mehreren Fällen durch eine exakte Kartierung die Vollzugsmöglichkeiten des Naturschutzgesetzes optimiert werden und damit letztendlich auch Nutzungseinschränkungen für den Grundbesitzer zunehmen. Durch das verpflichtende Anbieten eines Bewirtschaftungsvertrages in gewissen Fällen wird hier ein Ausgleich geschaffen.

Letztendlich soll in diesem Zusammenhang noch auf die Tätigkeit der Salzburger Landesumweltanwaltschaft eingegangen werden. Die Praxis des

Vollzuges der österreichischen Naturschutzgesetzgebungen zeigt, daß selbst gute Gesetze nichts helfen, wenn sie nicht rechtlich korrekt, sondern nach wirtschaftlich und/oder politisch motivierten Zielen gehandhabt werden. In diesen Fällen ist eine unabhängige, weisungsfreie Kontrollinstanz mit möglichst umfassenden Parteirechten im naturschutzrechtlichen Verfahren vonnöten. In Salzburg wurde eine derartige Einrichtung mit der sogenannten „Landesumweltschutzanwaltschaft“ geschaffen. War diese Landesumweltschutzanwaltschaft zu Beginn ihrer Tätigkeit - und bei wesentlich schlechteren rechtlichen Grundlagen - oftmals gezwungen, ihren Klienten (nämlich die Natur) über die Medien (das heißt, mit Öffentlichkeitsarbeit) zu vertreten, so kann sie sich nunmehr, bei der in Salzburg vorbildlichen Gesetzeslage, im Regelfall darauf beschränken, die korrekte Einhaltung der bestehenden Gesetze zu überwachen.

Die Diskussionen vor Ort über die Naturschutzproblematik im „Niedermoor in der Haid“ - die letztendlich ganz wesentlich durch die Biotopkartierung angeregt wurden - haben jedoch noch etwas Wesentliches bewirkt: das Entstehen bzw. Erstarben einer Naturschutzbewegung aus der Bevölkerung heraus. Dies erscheint um so wichtiger, da selbst die besten Gesetze und umfassendsten Förderungsmaßnahmen nicht jenen Effekt bringen können, den eine Naturschutzgesinnung der bodenständigen Bevölkerung bewirken kann. Nicht das Diktieren von Naturschutzregelungen von außen (z. B. durch Politiker oder Naturschutzorganisationen aus den jeweiligen Hauptstädten), sondern das „Leben“ einer Naturschutzgesinnung in der Bevölkerung sollte das Optimalziel aller Naturschutzstrategien darstellen.

Das Beispiel der Haider Senke bei Saalfelden hat gezeigt, was eine Biotopkartierung alleine und in Zusammenhang mit den nötigen - vor allem legislativen Maßnahmen - bewirken kann. Dieses Beispiel, das nicht nur der Natur sehr viel gebracht hat, sondern auch von der bodenständigen Bevölkerung und der ansässigen Wirtschaft in vollem Umfang mitgetragen wird, sollte vielleicht auch andere österreichische Bundesländer ermutigen, ähnliche rechtliche Konstruktionen, wie im Bundesland Salzburg anzustreben und ihre Kartierungen mit einem ähnlichen Standard wie im Bundesland Salzburg durchzuführen.

Literatur

- ARBEITSGRUPPE: BIOTOPENSCHUTZ PINZGAU (1993): Vorentwurf, Renaturierung alte Saalach - Haider Senke (unter Mitarbeit von DI Dr. G. CORDT und DI R. KSCHWENDT), 37 pp., 1 Karte.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT (1978): Die Saalachregulierung in Saalfelden und Maishofen, 25 pp.

- GRABHER, G. & A. POLATSCHKE (1986): Lebensräume und Flora Vorarlbergs. - Vorarlberger Landschaftspflegefonds, Bregenz, 263 pp.
- KLEMM, C. D. (1992): Conservation of natural habitats outside protected areas - legal analysis. - Nature and Environment, Council of Europe Press **65**: 1-46.
- KORNECK, D. & H. SUKOPP (1988): Rote Liste der in der Bundesrepublik Deutschland ausgestorbenen, verschollenen und gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen und ihre Auswertung für den Arten- und Biotopschutz. - Schriftenreihe für Vegetationskunde **19**: 1-210.
- LOOS, E. (1993): Salzburger Naturschutzgesetz 1993. - Schriftenreihe des Landespressebüros, Salzburg Dokumentationen **109**: 196 pp.
- NIKL FELD, H., KARRER, G., GUTERMANN, W. & L. SCHRATT (1986): Rote Liste gefährdeter Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta und Spermato-phyta) Österreichs. - Grüne Reihe des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz, **5**: 28-132.
- SCHÖNFELDER, P. (1986): Rote Liste gefährdeter Farn- und Blütenpflanzen Bayerns. - Schriftenreihe Bayerisches Landesamt für Umweltschutz **72**: 1-77.
- SEEFELDNER, E. (1961): Salzburg und seine Landschaften. - Verlag „Das Berglandbuch“, 574 pp.
- UMWELTBUNDESAMT (1987): Biotopkartierung, Stand und Empfehlungen, herausgeg. Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, 153 pp.
- WITTMANN, H. & W. STROBL (1990): Gefährdete Biotoptypen und Pflanzengesellschaften im Bundesland Salzburg. - Amt der Salzburger Landesregierung, Referat für Naturschutz, Naturschutzbeiträge **9/90**: 81 pp.
- WITTMANN, H. (1989): Rote Liste gefährdeter Farn- und Blütenpflanzen des Bundeslandes Salzburg. - Amt der Salzburger Landesregierung, Referat für Naturschutz, Naturschutzbeiträge **8/89**: 70 pp.
- WITTMANN, H. (1990): Vegetationskartierung und Vorschläge für ein Biotopmanagement für das „Niedermoor in der Haid“. - Gutachten im Auftrag des Amtes der Salzburger Landesregierung, Abteilung 16/02 Naturschutzreferat, 50 pp., 8 Karten.
- WITTMANN, H. (1991): Fachliche Anforderungen an floristische Erfassungen als Grundlagen für Arten- und Biotopenschutzkonzept Alpenraum. - In: Arten- und Biotopenschutz, Bericht über das Internationale Symposium 27.03. bis 29.03.1990 im Kongreßzentrum Garmisch-Patenkirchen, Tagungsband, 352-366.
- WITTMANN, H. (1992): Biotopkartierung und Naturraumpotentialerhebung als Grundlage der Naturschutzarbeit. - Grünflächenseminar II der Stadt Salzburg, 26. und 27. Mai 1992, Heffterhof Salzburg, 21-29.

ZIMMERMANN, A., KNIELY, G., MELZER, H., MAURER, W. & R. HÖLLRIEGEL (1989): Atlas gefährdeter Farn- und Blütenpflanzen der Steiermark. - Mitt. Abt. Botanik am Landesmuseum Joanneum in Graz **18/19**: 302 pp.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Helmut WITTMANN
Institut für Ökologie/Haus der Natur
Arenbergstraße 10
A-5020 Salzburg

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Sauteria-Schriftenreihe f. systematische Botanik, Floristik u. Geobotanik](#)

Jahr/Year: 1996

Band/Volume: [8](#)

Autor(en)/Author(s): Wittmann Helmut

Artikel/Article: [Die Biotopkartierung und ihre Stellung in der Naturschutzarbeit- aufgezeigt an einem Beispiel aus dem Bundesland Salzburg \(Österreich\) 279-292](#)